

Außenprüfungen

Mag. Johannes Altmann, MSc

Fachexperte Außenprüfung

DS 1/23

Gliederung Vortrag:

I. Aufbau der Finanzverwaltung

II: Rechtliche Grundlagen

- Warum darf die Finanz prüfen

- Prüfungsmaßnahmen

II: Praxisteil

- Schwerpunktprüfung

Finanzverwaltung bis 31.12.2020

- Bundesministerium für Finanzen (gegliedert in Sektionen, Gruppen und Abteilungen)
- 39 Finanzämter (Betriebsveranlagung, Allgemeinveranlagung, Prüfung)
- 1 Finanzamt für Gebühren
- 9 Zollämter
- 1 Großbetriebsprüfung
- 1 Steuerfahndung
- 1 Finanzpolizei

Neuorganisation der Steuer- und Zollverwaltung ab 1.1.2021

Als dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) nachgeordnete Dienststellen sollen anstatt der derzeit bestehenden Finanz- und Zollämter, der Großbetriebsprüfung, der Finanzpolizei und der Steuerfahndung künftig nur noch fünf Ämter, und zwar



Das „**Finanzamt für Großbetriebe**“ ist einerseits nur für bestimmte Abgabepflichtige zuständig, nämlich für jene, die

- **Umsatzerlöse iHv über 10 Mio EUR** in den letzten beiden Jahren erzielt haben,
- Teil einer multinationalen **Unternehmensgruppe** im Sinne des VPDG sind,
- Finanzdienstleistungen erbringen,
- bestimmte **Rechtsformen** aufweisen (zB Privatstiftungen iSd PSG),
- von einer Landesregierung als **gemeinnützige Bauvereinigung** anerkannt worden sind,
- Teil einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG 1988 sind oder
- unter die „**begleitende Kontrolle**“ fallen oder dies beantragt haben.

Begleitende Kontrolle

Ab **1.1. 2019** gibt es für bestimmte Unternehmungen eine Möglichkeit, **Außenprüfungen zu vermeiden**, nämlich die „begleitende Kontrolle“. Diese muss man beantragen und im Gegenzug ein vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigtes **Steuerkontrollsystem** einrichten und bestimmte Offenlegungspflichten erfüllen. Dann wird von Seiten der Finanzverwaltung zeitgleich und nach bestimmten Regeln „begleitend kontrolliert“, jedoch nicht mehr nachträglich „geprüft“.

Begleitende Kontrolle

Der Antrag kann unter folgenden Voraussetzungen gestellt werden (§ 153b BAO idF Jahressteuergesetzesentwurf 2018):

- *) Buchführung nach UGB

- *) Keine Finanzvergehen in den letzten 5 Jahren (keine rechtskräftige Bestrafung aufgrund eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Finanzvergehens und keine Verhängung einer rechtskräftigen Verbandsgeldbuße)

- *) Mehr als 40 Mio. EUR Umsatz

- *) Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers über ein eingerichtetes Steuerkontrollsystem

Begleitende Kontrolle

Der Unternehmer hat **jene Umstände** unaufgefordert vor Abgabe der Abgabenerklärungen offenzulegen, hinsichtlich derer ein **ernsthaftes Risiko** einer abweichenden Beurteilung durch das Finanzamt besteht, wenn sie nicht unwesentliche Auswirkungen auf das steuerliche Ergebnis haben können. Zumindest **vier Mal** pro Kalenderjahr müssen Besprechungen zwischen Unternehmer und Finanzamt stattfinden. Die von Seiten des Steuerberaters ausgestellte Bestätigung über ein eingerichtetes Steuerkontrollsystem hat maximal 3 Jahre Gültigkeit und muss immer wieder erneuert werden.

Arten von Prüfungshandlungen

- Antrittsbesuche
- Present Observation
- Erhebung § 143 BAO
- Nachschau § 144 BAO
- UMA-Prüfung
- Kassennachschau
- Prüfung nach § 99 Abs. 2 FinStrG
- **Außenprüfung nach § 147 BAO**
 - Umsatzsteuer-Sonderprüfung
 - Liquiditätsprüfung
 - GPLA-Prüfung

Außenprüfung (§§ 147 bis 151 BAO)

Rechte und Pflichten bei der Außenprüfung:

Die Abgabenbehörde hat das Recht, jederzeit bei jedem, der zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen oder zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet ist, alle für die Erhebung von Abgaben bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu prüfen (§ 147 Abs 1 BAO).

Die Abgabenbehörde hat dem Abgabepflichtigen oder seinem Bevollmächtigten eine Außenprüfung tunlichst 1 Woche vorher anzukündigen, dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass dadurch der Prüfungszweck nicht vereitelt wird (§ 148 Abs 5 BAO) – diese Bestimmungen gelten nicht für Prüfungen nach § 99 Abs 2 FinStrG.

Ablauf einer Außenprüfung

Prüfungsvorbereitung

- **Aktenstudium (Papierakt u. elektronischer Akt)**
- **Innerer Betriebsvergleich**
- **Beschaffung von Informationsmaterial**
- **Festlegung des Prüfungszeitraumes und der Abgabarten
(Verjährungsbestimmungen – 5 Jahre normale Verjährung, 10 Jahre bei hinterzogenen Abgaben sind zu beachten)**
- **Schwerpunktsetzung**
- **Ausstellung des Prüfungsauftrages**
- **Anmeldung beim Steuerberater oder beim Abgabepflichtigen**
- **Vereinbarung des Prüfungsortes**

Der Prüfungsauftrag:

Im Prüfungsauftrag müssen der Gegenstand der Prüfung sowie die zu prüfenden Abgabarten und Zeiträume sowie die in den §§ 93 und 96 BAO geforderten Inhalte (zB Bezeichnung als Bescheid, Rechtsmittelbelehrung) enthalten sein.

Der Prüfungsauftrag kann nicht mit einem abgesonderten Rechtsmittel bekämpft werden (§ 148 Abs 4 BAO). Die Durchsetzung der Duldungs- und sonstigen Pflichten ist mit Zwangsstrafe erzwingbar - nicht bei einer Prüfung nach § 99 Abs 2 FinStrG.

Der Prüfungsauftrag:

Nach Beendigung einer Aussenprüfung darf kein neuerlicher Prüfungsauftrag für denselben Prüfungszeitraum erteilt werden, es sei denn, der Abgabepflichtige würde dem zustimmen, ausser in folgenden Fällen:

-) zur Prüfung anderer Abgabarten,
-) zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens,
-) im Rechtsmittelverfahren auf Veranlassung des Verwaltungsgerichtes, jedoch nur zur Prüfung der Begründung des Rechtsmittels oder neuer Tatsachen und Beweise,
-) für Prüfungen nach § 99 Abs 2 FinStrG.

Selbstanzeige

Bei vorsätzlichen Finanzvergehen kann eine Selbstanzeige nur bei Beginn einer finanzbehördlichen Prüfung rechtzeitig iSd § 29 Abs. 3 lit. c FinStrG erstattet werden.

Vor Beginn der Prüfung ist der/die Abgabepflichtige/ Dienstgeber/in auf die Möglichkeit der Erstattung einer Selbstanzeige gemäß § 29 FinStrG und deren Folgen hinzuweisen.

Eine Selbstanzeige hat die Darlegung der Verfehlung und die unverzügliche **vollständige Offenlegung** der für die Feststellung der Verkürzung bedeutsamen Umstände zu enthalten.

Schlussbesprechung:

Unter einer Schlussbesprechung ist eine abschließende Besprechung über das Ergebnis der Aussenprüfung zu verstehen. Diese hat nach Beendigung der Außenprüfung stattzufinden. Sowohl der Abgabepflichtige als auch sein Bevollmächtigter sind dazu unter Setzung einer angemessenen Frist vorzuladen. Über die Schlussbesprechung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Schlussbesprechung dient insb dem Grundsatz des **Parteiengehörs**, wobei dort aber nicht nur Sachverhaltsfragen, sondern auch die rechtliche Beurteilung von Sachverhalten zu erörtern ist.

Schlussbesprechung:

In Ausnahmefällen kann die Schlussbesprechung entfallen, wenn

-) sich die ergangenen Bescheide nicht ändern oder
-) sich keine Abweichung gegenüber den eingereichten Erklärungen ergibt oder
-) entweder der Abgabepflichtige oder sein Vertreter in einer eigenhändig unterfertigten Erklärung darauf verzichtet oder
-) keiner von beiden trotz Vorladung erscheint.

Schriftlicher Prüfungsbericht:

Unabhängig davon, ob eine Schlussbesprechung stattgefunden hat, ist immer ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen, wobei eine Abschrift davon dem Abgabepflichtigen zu übermitteln ist.

Es handelt sich jedoch beim Prüfungsbericht **nicht um einen Bescheid**. Er dient idR als Begründung von Bescheiden, die das Prüfungsergebnis auswerten.

Prüfungszeitraum/Prüfungsumfang

Der Prüfungszeitraum umfasst -unter Beachtung des Wiederholungsverbotes gemäß § 148 Abs. 3 BAO- in der Regel die letzten drei veranlagten bzw. erklärten Jahre, kann aber im Bedarfsfall unter Beachtung der Verjährungsbestimmungen auch darüber hinaus erweitert, bzw. auf einen kürzeren Zeitraum beschränkt werden.

Vorlage der Bücher und Aufzeichnungen

Zur Gewährleistung eines zügigen Prüfungsablaufes ist die Vorlage aller zur Durchführung einer Außenprüfung benötigten Bücher, Aufzeichnungen, sonstigen Unterlagen und elektronischer Daten in entsprechender Form zu verlangen (§§ 131 Abs. 3 und 132 Abs.

Wird das Rechnungswesen ganz oder teilweise automationsgestützt geführt, dürfen die entsprechenden Dokumentationsunterlagen (zB Benutzerhandbücher, Programmumstellungen, Stammdatenänderungen, IKS-Verfahrensdokumentation, usw.) bei Bedarf angefordert werden.

Offenlegungs- und Wahrheitspflicht

Der Abgabepflichtige hat die für die Besteuerung bedeutsamen Umstände offen zu legen; die Offenlegung muss vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen. Er ist verpflichtet, bei der Sachverhaltsermittlung mitzuhelfen. Der Abgabepflichtige muss, wenn notwendig, die Beweismittel für seine Behauptungen genau bezeichnen, die **bloße Andeutung des Beweisthemas genügt nicht**.

Der Steuerpflichtige muss daher einem Prüfer seine Lieferanten und Kunden, **seine Kalkulation, seine Verhandlungspartner, den Zweck von Geschäftsreisen** und dergleichen wahrheitsgemäß bekannt geben.

Recht auf Parteiengehör

Aus diesem Grundsatz folgt, dass bei einer Außenprüfung dem Steuerpflichtigen stets **genügend Gelegenheit** gegeben werden muss, zu den Sachverhaltsdarstellungen und Berechnungen des Prüfers **Stellung zu nehmen**.

Hinweis:

Der Entscheidung dürfen somit keine Beweise zugrunde gelegt werden, zu denen sich die Partei nicht vorher äußern konnte!

Der Prüfer ist verpflichtet, auf jedes erhebliche Vorbringen des Steuerpflichtigen einzugehen und sich damit auseinander zu setzen.

Beweise und Beweiswürdigung

Bei auseinandergelassenen Ansichten wird entweder der Steuerpflichtige oder der Prüfer seine Auffassung und seine Behauptung durch Beweise belegen. Als Beweismittel kommen u.a. die **Bücher und Aufzeichnungen, Urkunden, Zeugen und Auskunftspersonen, Sachverständige und der Augenschein in Betracht, auch die Beweismittel eines anderen Verfahrens (z.B. Zivilprozesse, Strafprozesse).**

Hinweis:

Der Prüfer ist berechtigt **jedes Beweismittel zu verwerten.**

Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung hat der Prüfer unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabeverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist.

Wiederaufnahme des Verfahrens

Eine Beanstandung kann nur dann zu einer Änderung der bisherigen Steuerbescheide führen, wenn das Besteuerungsverfahren wiederaufgenommen wird.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen ist innerhalb der Verjährungsfrist (in der Regel fünf Jahre) zulässig, wenn

- der Steuerbescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Tat herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist oder
- **Tatsachen oder Beweismittel neu hervorkommen**, die im Verfahren nicht geltend gemacht worden sind (dies ist mit Abstand der häufigste Wiederaufnahmegrund!) oder
- der Bescheid von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Behörde (oder Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde und in Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte (§ 303 BAO).

Hinweis:

Wenn keiner dieser drei Wiederaufnahmegründe vorliegt, darf ein Bescheid - auch auf Grund einer Außenprüfung - nicht mehr geändert werden!

„Verwerfen“ der Buchhaltung

Wesentliche formelle oder materielle Mängel der Buchführung können zur Folge haben, dass der Buchhaltung die Beweiskraft aberkannt wird. Die Folgen davon können u.a. sein:

- die **Schätzung der Besteuerungsgrundlagen**,
- die Bestrafung nach dem Finanzstrafgesetz.

Schätzung der Besteuerungsgrundlagen

Eine Schätzung soll nur der letzte Ausweg sein, wenn die Besteuerungsgrundlagen auf anderem Wege nicht festgestellt werden können.

Ziel der Schätzung ist die Ermittlung **derjenigen Besteuerungsgrundlagen, die die größte Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit für sich haben**. Der Prüfer muss sich daher bemühen, die im Einzelfall richtigen Werte zu ermitteln.

Auch im Schätzungsverfahren hat der Steuerpflichtige Auskünfte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen, Urkunden und andere schriftliche Unterlagen, die für die Festsetzung von Abgabenansprüchen von Bedeutung sind, vorzulegen oder die Einsichtnahme in diese zu gestatten. In der Wahl der **Schätzungsmethode hat der Prüfer freie Hand**, nur muss der Schätzungsvorgang schlüssig sein und es darf nicht gegen die Denkgesetze verstoßen werden.

Rechtsmittelverzicht

Der Abgabepflichtige hat nach Erhalt der Steuerbescheide die Möglichkeit, gegen diese eine Beschwerde einzubringen.

Es kann jedoch sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen als auch des Betriebsprüfers gelegen sein, ein langes (mitunter mehrjähriges) Rechtsmittelverfahren zu vermeiden. **Dazu dient der Rechtsmittelverzicht, der eine spätere Beschwerde unzulässig macht und daher gut überlegt werden sollte.**

Was ist ein „Verkürzungszuschlag“?

Hat sich bei Überprüfungsmaßnahmen der **Verdacht einer Abgabenverkürzung** oder Finanzordnungswidrigkeit ergeben, wäre der nächste Schritt die Meldung an die Finanzstrafbehörde, die **Einleitung eines Finanzstrafverfahrens** und dessen Abwicklung.

Eine Möglichkeit den Prozess abzukürzen und es gar nicht erst zu einem Finanzstrafverfahren kommen zu lassen, ist der sogenannte **„Verkürzungszuschlag“**.

Der Verkürzungszuschlag soll sowohl eine Entkriminalisierung als auch eine Konzentration der Tätigkeit der Finanzstrafbehörden auf Fälle mit höherem deliktischen Gehalt bewirken. Ähnlich einer „Anonymverfügung“ soll durch rechtzeitige Entrichtung sowohl des Verkürzungszuschlags als auch der Abgabennachforderung die Strafbarkeit von Finanzvergehen aufgehoben werden. Dieser Strafaufhebungsgrund soll auch allen allenfalls daran Beteiligten zugutekommen (siehe ErlRV).

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Die folgenden Voraussetzungen zur Anwendung des Verkürzungszuschlages müssen erfüllt sein:

- Der vom Verdacht umfasste Betrag darf € **10.000 pro Jahr** (Veranlagungszeitraum) nicht übersteigen.
- Der vom Verdacht umfasste Betrag **darf insgesamt € 33.000** nicht übersteigen.
- Die Frist von 14 Tagen für die Beantragung/Zustimmung wurde eingehalten.
- Ein Finanzstrafverfahren ist nicht anhängig.
- Eine Selbstanzeige wurde nicht erstattet.
- Es bedarf keiner Bestrafung des Täters.

Höhe und Basis des Verkürzungszuschlags:

Der Verkürzungszuschlag **beträgt 10%** des vom Verdacht eines Finanzvergehens umfassten **Nachzahlungsbetrags**.

Zahlungsfrist:

Die Abgabe und der Verkürzungszuschlag sind innerhalb eines Monats nach Festsetzung zu entrichten (ein Ansuchen auf Zahlungserleichterung ist nicht möglich).

Finanzstrafverfahren

Der Steuerpflichtige muss damit rechnen, dass der Prüfungsbericht **vom Strafreferenten** des Finanzamtes daraufhin beurteilt wird, ob ein **strafbarer Tatbestand vorliegt**.

Hinweis:

Weder der Prüfer noch der Gruppenleiter der Außenprüfung kann gegenüber dem Steuerpflichtigen bezüglich Straffreiheit eine verbindliche Erklärung abgeben!

Beträgt der Verkürzungsbetrag **mehr als 33.000 Euro** (bzw. 10.000 Euro bei Zollvergehen nach [§§ 35 und 37 Abs 1 FinStrG](#)), wird ein aus **drei Mitgliedern** bestehender weisungsfreier **Spruchsenat** als Organ der Finanzstrafbehörde tätig. Unterhalb dieser Betragsgrenze kann die Befassung eines Spruchsenates von der/dem Beschuldigten auch beantragt werden.

Vorsätzlich begangene Delikte (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) mit einem Hinterziehungsbetrag **von mehr als 100.000 Euro** (bzw. 50.000 Euro bei Zollvergehen nach [§§ 35 und 37 Abs 1 FinStrG](#)) werden **vom Gericht** geahndet.

Prüfung einer GmbH:

I. Familienbetrieb

- *Verrechnungskonto*
- *Privataufwand*
- *Schwarzumsatz*

II. Konzerngesellschaft

- 1) Genaue Geschäftstätigkeit
- 2) Interne Struktur des Unternehmens
- 3) Aufgabe im Konzern (Funktion, Risiko)
 „ **Funktion- und Risikoanalyse**“
 Bei Verrechnungs**preisen**

Verdeckte Ausschüttung

Die **Rechtsprechung des VwGH** hat folgende Voraussetzungen entwickelt, die verwirklicht sein müssen, damit der Tatbestand des § 8 Abs. 2 KStG erfüllt ist.

- **Eigentums- oder Nahebeziehung** zu einer Körperschaft (KStR 2013, Rz 590ff),
- **Objektive Tatbild** der Bereicherung des Anteilnehmers oder einer ihm nahe stehenden Person zu Lasten der Körperschaft (KStR 2013, Rz 601ff) und
- **Subjektive Tatbild** einer auf Vorteilsgewährung gerichteten Willensentscheidung (KStR 2013, Rz 607 ff).

Zum Beispiel:

- Privataufwand verbucht
- Schwarzumsatz

Verdeckte Ausschüttungen unterliegen gemäß § 27a EStG dem besonderen Steuersatz von 27,5 % ab 1. Jänner 2016 davor 25%.

Hinsichtlich der KESt ist zu klären, ob **der Gesellschafter** diese trägt, dann wäre der KESt-Satz **25% bzw 27,5%**, oder die KESt wird von **der Gesellschaft** getragen, dann ist der **rechnerische** KESt-Satz **33,33% bzw 37,93%**.

Achtung: trägt der Gesellschafter die KESt (25%, 27,5%) dann ist **bei der GmbH eine Forderung** gegenüber dem Gesellschafter einzustellen.

KEST-Satz

Offene Ausschüttung- gesamter Bilanzgewinn			KEST	Kest in €
Bilanzgewinn GmbH	13.793,10		27,50%	3.793,10
Buchung:				
(9) Bilanzgewinn 13.793,10		(3) Verbindlichkeit Gs		10.000,00 Netto
		(3) Verbindlichkeit FA		3.793,10
				13.793,10 Brutto
Bilanzgewinn	an Gs	Gs erhält %		
13.793,10	10.000,00	72,50%		
Die GmbH führt die KEST € 3.793,10 an das FA ab,				
die GmbH trägt die KEST - Enbesteuerung				

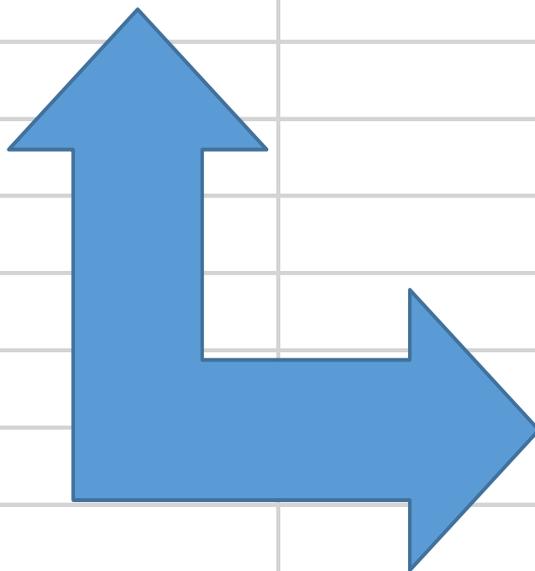
Zeitliche Frist für die Abfuhr

Die KESt ist binnen **einer Woche nach dem Zufließen** der Kapitalerträge an das Finanzamt abzuführen. Der Tag des Zuflusses ist grundsätzlich jener Tag, der im **Gewinnausschüttungsbeschluss als Auszahlungstag vereinbart** wurde. Wurde jedoch im Gewinnausschüttungsbeschluss kein Tag der Auszahlung bestimmt, so gilt bereits der **Tag nach der Beschlussfassung als Tag des Zuflusses**.

Ab dem Tag des Zuflusses hat die GmbH die Steuer **binnen einer Woche** unter der Bezeichnung „Kapitalertragsteuer“ an das Finanzamt abzuführen **und** eine elektronische Anmeldung mit dem Formular „Ka1“ an das Finanzamt zu übermitteln.

Gesellschaft GmbH trägt die KEST					
v.A. € 10.000,- Gesellschafter hat diesen Betrag erhalten					
10.000,- sind Nettoauschüttung Hochrechnung auf Bruttoauschüttung					
(Kest-Satz 27,5%, Dh 100-27,5 =72,5)					
Netto	10.000,00	72,50%		
Brutto	?????	100,00%		
Netto	10.000,00	Dividiert durch	Brutto		
	10.000,00	72,50%	13.793,10		
			27,50% KEST		
			3.793,10 KEST in €		
KEST	Netto	Prozent			
3.793,10	10.000,00	37,93%			

	Gesellschaft		Gesellschafter
v.A.	10.000,00		10.000,00
rechnerisch	37,93%	Kest-Satz	27,50%
<u>KEST</u>	<u>3.793,00</u>	Kest €	2.750,00
		Forderung i.H KEST	2.750,00
		Nicht bezahlt	
		rechnerische KEST	37,93%
		Kest von Fo Kest	1.043,08
		<u>Kest gesamt</u>	<u>3.793,08</u>



Prüfung A-GmbH:

Kontoklasse 7 so. Aufwand € 1.000,-

Kontoklasse 2 Vorsteuer € 200,-

ER: Sofa Preis € 1.000,- + 200,- Ust

Sofa befindet sich in der Wohnung der Tochter des Gesellschafters.

			ME
I) KÖST	1.000,00	25,00%	250,00
II) Vorsteuer			200,00
III) KEST			
a) Gesellschafter	1.200,00	27,50%	330,00
!! Bei der Gesellschaft in Höhe der KEST eine Forderungen an den Gesellschafter			
b) Gesellschaft	1.200,00	37,93%	455,16

§ 162 BAO Empfängerbenennung

Abgrenzung zur Empfängerbenennung (§ 162 BAO)

RZ 579

Aufwendungen der juristischen Person, denen die Abzugsfähigkeit mangels Nennung des Empfängers gemäß § 162 BAO nicht zukommt, sind auf der Ebene der Körperschaft **grundsätzlich keine verdeckte Ausschüttung**. Sie können nur dann als verdeckte Ausschüttungen behandelt werden, wenn **begründeter Verdacht (reine Vermutung ist zu wenig)** besteht, dass der Eigentümer der juristischen Person der Empfänger ist (vgl. VwGH 26.9.2000, [98/13/0216](#)).

Die Verweigerung der Empfängerbenennung hat ab der Veranlagung 2011 noch eine weitere unangenehme Konsequenz: **Nach § 22 Abs. 3** ist zusätzlich zur KöSt ein **Zuschlag von 25%** von den betroffenen Beträgen zu entrichten,

Mögliche Fragen bei Prüfungsanmeldung:

1) Buchhaltungsdaten für den Prüfungszeitraum

- Journale (Export für ACL)
- Saldenlisten als Exceldatei (**IBV**) inkl Kontenbezeichnung
- Kontenzusammenführung (Von der Saldenliste zur Bilanz/G+V)
- Umsatzsteuerverprobung
- Debitoren-/Kreditorensaldenliste, mit Kennzeichnung der verbundenen Unternehmen, nicht offene Postenliste
- **Bei SAP**, siehe Anleitung Anhang anbei
- Debitoren und Kreditorenstammdaten inklusive Name, Adresse, PLZ, Länderkennzeichen, Ustkennzeichen falls hinterlegt (Sortierung nach Länderkennzeichen)

2) Zum Unternehmen

- Besprechung der Geschäftstätigkeit
 - Aufbau Struktur der Gesellschaft
 - Welche Risiken trägt die Gesellschaft
 - Welche Funktionen übt sie im Detail aus
- Besprechung Rechnungswesen
 - Gibt es eine Kostenrechnung
 - Gibt es Segmentberichte, bitte um Vorlage
 - Gibt es eine Profit Center Rechnung, bitte um Vorlage
- Konzernorganigramm
- Konzernbilanzen

3) Verrechnungspreis

- Verrechnungspreisstudie
- Datenbankstudie
- Bei Cash Pooling
 - Verträge
 - Begründung der Höhe des Zinssatzes
- Bei Konzernumlagen
 - Methode
 - Detaillierte Berechnung

4) Sonstige Unterlagen

Zum Beispiel:

- *Rückstellungen*
- *Teilwertabschreibungen*
- *Beteiligungserträge*
- *Wertberichtigungen*

5) Bei Betriebsstätten

- Gewinn-/Kostenaufteilung zwischen Stammhaus und Betriebsstätte
 - Methode
 - Detaillierte Berechnung
- Detaillierte Ergebnisrechnung (Bilanz und G+V) der Betriebsstätte

Umsatzsteuer

KURZTEXT	KZ	2008 (EUR)	2009 (EUR)	2010 (EUR)
steuerbarer Umsatz	000	10.173.278,65	15.378.386,09	9.366.837,65
Eigenverbrauch	001			
Ausfuhrlieferungen	011	1.283.568,51	2.477.608,49	2.304.891,79
innergemeinsch. Lieferungen	017	1.317.633,49	454.342,90	350.651,18
20% Normalsteuersatz	022	7.572.076,65	12.446.434,70	6.711.294,68
Steuerschuld gem. § 19	057	74.829,16	76.274,35	118.074,05
Steuerschuld nach § 19(1d)	032			
Steuerschuld (Bauleistungen)	048	1.438,00		
innergem. Erwerbe	070	7.354.182,45	11.061.649,35	5.784.662,45
20% Normalsteuersatz	072	7.354.182,45	11.061.649,35	5.784.662,45
10% ermäßigter Steuersatz	073			
nicht zu verst. (Art 3/25)	077			
Vorsteuern (ohne EUSt)	060	491.060,58	349.715,74	225.252,13
bereits entrichtete EUSt	061	557,24	49.083,52	511,11
EUSt gem. § 26(3)	083	65.983,07	14.866,02	236.999,42
Vorsteuern innergem. Erwerb	065	1.470.836,49	2.209.740,27	1.156.932,49
Vorsteuern § 19(1), Art.19,25	066	74.829,16	76.274,35	118.074,05
Vorsteuer (Bauleistungen)	082	1.438,00		
Vorsteuer § 19(1), Art.19,2	089			
KFZ	027		19.399,98	21.943,86
sonstige Berichtigungen	090	-15.091,47	-14.198,67	0,00

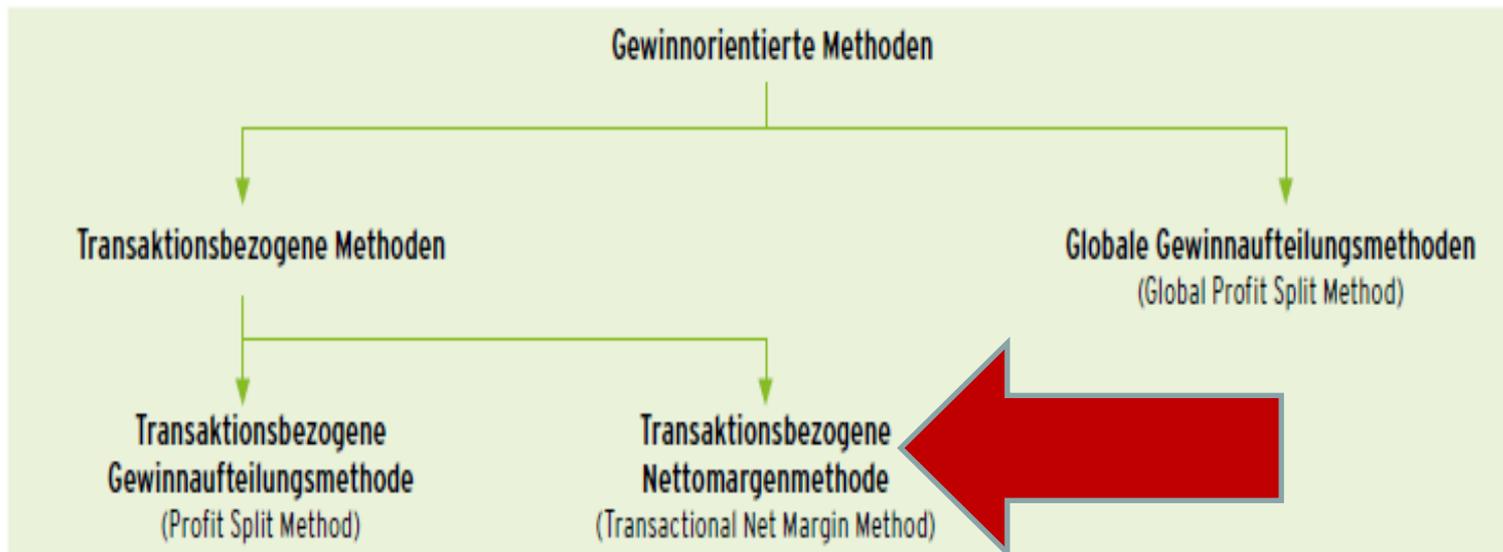
Körperschaftsteuer

Text	Kennzahl	2008	2009	2010	2011	2012	2013
K1A		1	1	1	1	1	1
Branchenkennzahl	BRKZ	423	423	466	466	466	466
Finanzanlagen	9330	40.387,18	40.435,41	40.180,48	40.154,92	43.407,00	40.154,92
Vorräte	9340	11.579.516,42	2.667.022,34	1.405.417,13	13.312.238,05	19.547.564,89	25.381.162,64
Forderungen a. Lief. u. Leist.	9350	5.178.669,31	3.319.482,74	2.144.751,48	4.141.738,77	2.876.221,06	3.107.208,41
Sonstige Rückstellungen	9360	2.492.223,73	2.268.181,25	1.333.970,76	952.020,52	896.782,56	947.774,16
Erlöse ohne § 109a	9040	56.333.449,41	43.935.872,52	25.819.707,86	29.334.582,00	20.407.391,48	23.306.779,75
Erlöse Anlagevermögen	9060	10.125,01	17.314,40	26.185,00	14.030,86	7.120,27	13.963,73
Bestandsveränderungen	9080	107.319,59	-98.838,28	7.601,74	981.014,90	392.898,59	960.961,23
übrige Erträge/Einnahmen	9090	1.686.987,82	752.921,58	1.530.946,31	1.515.327,35	1.406.951,31	5.285.859,58
Waren, Roh-, Hilfsstoffe	9100	45.845.225,05	36.995.242,02	20.350.656,61	22.481.938,55	14.679.571,08	17.486.413,60
(Fremd)Personal, -Leist.	9110	6.391,00	3.178,50	32.859,93	24.808,15	61.810,57	45.096,11
Personalaufwand	9120	3.388.028,30	3.147.039,13	3.139.398,70	3.396.328,35	3.512.109,92	3.614.685,14
AfA Anlagevermögen	9130	191.879,80	189.713,12	178.323,03	151.742,69	161.911,88	145.997,87
Abschr. Umlaufv. u. WB Ford	9140		36.575,17	1.628,15	758,00	112.573,17	
Instand-/Erhaltung Gebäude	9150	3.254,59					
Reise- und Fahrtspesen	9160	486.025,32	222.737,46	312.032,84	350.051,78	294.064,43	284.292,40
Tatsächliche KFZ-Kosten	9170	417.004,18	321.978,79	324.614,56	388.655,57	397.815,50	391.986,68
Miet-/Pachtaufw., Leasing	9180	347.637,15	350.063,99	340.375,51	351.432,71	365.120,51	363.176,90
Provisionen, Lizenzgebühren	9190	1.574.785,45	1.014.787,63	1.223.377,27	2.035.027,34	1.844.295,63	806.075,66
Werbe-/Repräsauwendungen	9200	342.512,61	84.375,61	94.894,27	124.158,12	265.643,35	162.181,71
BW abgegangener Anlagen	9210	15.346,24	36.337,25	23.562,43	4.081,80		10.685,16
Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	9220	59,42					
übrige Aufw./Betriebsausg.	9230	2.716.204,21	1.236.332,45	861.800,58	2.388.589,57	1.526.869,93	2.533.041,60
Zuführung/Auflösung Rückl.	9236			21.801,85	9.199,96	-1.603,18	-3.909.061,12
Korrekturen Abschr. Anlagev	9240	13.802,45	19.588,09	1.375,81	11.034,34	42.484,09	58.153,15
Korrekturen tats. KFZKosten	9260					191,69	159,49
Kor. Miet-/Pachtaufw./Leasing	9270	1.508,76	1.642,50				
Korr. Werbe-/Repräsaufw.	9280	19.171,38	12.851,39	12.389,11	18.787,47	25.659,32	22.582,66
Korr. Sozialkapitalrückst.	9282	-1.016,52	15.066,48	-12.487,52	19.386,48	40.887,48	789,48
Korr. Garantie-/Gewährleist.	9284	62.600,00					
Korr. sonst Rückstellungen	9286	23.340,10	12.274,11	2.749,79		2.937,25	
KÖSt./ausl. Personenst.	9292	269.675,46	-31.414,53	74.373,63	29.640,92	53.059,00	95.629,24
Sonstige Zurechnungen	9304					129.484,29	5.819,61
Sonstige Abrechnungen	9306	-494,10	-382,85	-81,03	-171,21		-344.765,40
Höhe Ausschüt./Zuwendunge	9307		2.000.000,00	1.000.000,00			
Kein KESt Abzug	9308		2.000.000,00				
Groß GmbH	GR_GMBH	Ja	Ja				
Klein GmbH	KL_GMBH			Ja	Ja	Ja	Ja
Mischbetrieb	MIBETR	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Abschluss genehmigt	ABSCHL	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Bilanzstichtag	BILANZ	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013
Andere Gründe	ANDGR		Ja	Ja	Ja		
Einkunftsart	EINKART	GW	GW	GW	GW	GW	GW

	2013	2013	2014	2014	2015	2015	2016	2016	2017	2017
Umsatzerlöse	2.466.966,50		1.747.701,51		3.236.337,18		5.662.063,96		7.276.605,86	
BV	-331.033,20		309.924,41		71.280,14		-253.120,02		-441.593,17	
Leistungserlöse	2.135.933,30	100,00%	2.057.625,92	100,00%	3.307.617,32	100,00%	5.408.943,94	100,00%	6.835.012,69	100,00%
aktivierte Eigenl	11.592,00		14.422,00			0,00%	23.956,00	0,44%		0,00%
so Erträge/Kursgew.	48.713,31	2,28%	44.587,03	2,17%	75.570,04	2,28%	70.756,42	1,31%	63.657,76	0,93%
Material inkl. Fremdl bis	744.182,35	34,84%	708.773,94	34,45%	1.626.422,27	49,17%	3.311.133,73	61,22%	4.137.948,38	60,54%
davon bezog Leistungen	133.692,10	6,26%	88.527,28	4,30%	160.422,27	4,85%	223.530,33	4,13%	260.118,60	3,81%
Personal	1.432.041,67	67,05%	1.490.664,84	72,45%	1.666.988,22	50,40%	2.031.383,72	37,56%	2.228.954,73	32,61%
Afa	67.902,92	3,18%	83.126,36	4,04%	102.461,17	3,10%	118.682,12	2,19%	162.744,87	2,38%
davon ao Afa		0,00%				0,00%		0,00%		0,00%
so Aufwand	566.934,78	26,54%	660.171,99	32,08%	730.454,84	22,08%	927.020,14	17,14%	1.013.042,22	14,82%
Betriebsergebnis	-614.823,11	-28,78%	-826.102,17	-40,15%	-743.139,14	-22,47%	-884.563,35	-16,35%	-644.019,75	-9,42%
Finanzergebnis	-14.195,24	-0,66%	-41.472,83	-2,02%	-61.671,63	-1,86%	-45.533,48	-0,84%	-73,28	0,00%
davon Erträge Beteiligung		0,00%		0,00%		0,00%		0,00%		0,00%
davon Zinsertrag verbU		0,00%		0,00%		0,00%		0,00%		0,00%
davon Zinsaufw verb U		0,00%		0,00%		0,00%		0,00%		0,00%
EGT	-629.018,35	-29,45%	-867.575,00	-42,16%	-804.810,77	-24,33%	-930.096,83	-17,20%	-645.843,03	-9,45%
Steuer	1.750,00	0,08%	812,00	0,04%	1.751,00	0,05%	1.750,00	0,03%	1.750,00	0,03%
Jahresüberschuss	-630.768,35	-29,53%	-868.387,00	-42,20%	-806.561,77	-24,38%	-931.846,83	-17,23%	-645.843,03	-9,45%
Auflösung KRL						0,00%		0,00%		0,00%
Herab Stammkapital						0,00%		0,00%		0,00%
Vortrag	-1.194.116,12	-55,91%	-1.824.884,47	-88,69%	-2.684.212,07	-81,15%	-3.481.714,44	-64,37%	-4.413.561,27	-64,57%
Bilanzgewinn	-1.824.884,47	-85,44%	-2.684.884,47	-130,48%	-3.481.714,44	-105,26%	-4.413.561,27	-81,60%	-5.059.404,30	-74,02%
EagW										
MWR										

	2013	2014	2015	2016	2017
Umsatzerlöse	2.466.966,50	1.747.701,51	3.236.337,18	5.662.063,96	7.276.605,86
BV	-331.033,20	309.924,41	71.280,14	-253.120,02	-441.593,17
Leistungserlöse	2.135.933,30	2.057.625,92	3.307.617,32	5.408.943,94	6.835.012,69
Material inkl. Fremdl	744.182,35	708.773,94	1.626.422,27	3.311.133,73	4.137.948,38
DB I	1.391.750,95	1.348.851,98	1.681.195,05	2.097.810,21	2.697.064,31
Personal	1.432.041,67	1.490.664,84	1.666.988,22	2.031.383,72	2.228.954,73
DB II	-40.290,72	-141.812,86	14.206,83	66.426,49	468.109,58
	-1,89%	-6,89%	0,43%	1,23%	6,85%
Bruttomarge	65,16%	65,55%	50,83%	38,78%	39,46%

Verrechnungspreise



Verrechnungspreise

Der Steuerpflichtige hat grundsätzlich ein **Auswahlermessen** bezüglich der Standardmethode, anhand derer er einen Verrechnungspreis bestimmt. Allerdings sind einzelne Verfahren nur für bestimmte Leistungsarten geeignet, sodass diese zu bevorzugen sind und sich ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer daran orientieren würde. An *eine zulässige Methodenwahl* durch den Steuerpflichtigen ist die **Finanzverwaltung gebunden**.

Aufbau in der Regel:

- 1) **Masterfile** gesamter Konzern
- 2) **Local-/Country-File** inländische Geschäftseinheit
- 3) **Datenbankstudie**

Preisvergleichsmethode

Anhand der Preisvergleichsmethode wird der Verrechnungspreis aus Preisen, die bei vergleichbaren Geschäften zwischen **unabhängigen** Dritten am Markt vereinbart worden sind, abgeleitet. Daher kommt die Preisvergleichsmethode dem tatsächlichen Fremdvergleich von allen Methoden am nächsten. Dabei ist ein **äußerer** oder ein **innerer** Preisvergleich denkbar. Beim äußeren Fremdvergleich werden Geschäftsbeziehungen zwischen fremden Unternehmen betrachtet. Der **innere** Preisvergleich stellt dagegen auf Geschäftsbeziehungen des eigenen zu fremden Unternehmen ab.

Kostenaufschlagsmethode



Bei der Kostenaufschlagsmethode wird die Summe der **Selbstkosten** des liefernden bzw. leistenden Unternehmens um einen betriebs- oder branchenüblichen Gewinnaufschlag erhöht. Für die Ermittlung der Kostenbasis selbst kann die **Ist-, Normal-** oder **Plankostenrechnung** herangezogen werden, wobei neben den direkten auch die indirekten Kosten zu berücksichtigen sind. Dabei ist davon auszugehen, dass der Gewinnaufschlag auf die vollen Selbstkosten einschließlich der Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten vorgenommen wird. Die Kostenaufschlagsmethode eignet sich gut für Beziehungen mit Lohnfertigern oder anderen Subunternehmern, die lediglich Auftragsarbeiten oder –dienstleistungen ausführen. Ansicht der deutschen Finanzverwaltung ein Kostenaufschlagssatz **zwischen 5 % und 15 %** in der Regel nicht zu beanstanden.

Nettomargenmethode

Bei Anwendung dieser Methode werden die **Reingewinnspannen (EBIT, Earnings before Interest and Taxes)** untersucht, die ein Unternehmen aus konzerninternen Geschäften erzielt und in Vergleich zu den Reingewinnspannen bei Fremdgeschäften gesetzt. Ist die Reingewinnspanne bei den konzerninternen Geschäften zu niedrig, bedarf es einer entsprechenden Korrektur der betroffenen Verrechnungspreise. Die Methode darf nur **„geschäftsfallbezogen“** angewendet werden, wobei aber Produktgruppenbildungen zulässig sind (Rz 42).

Nettomarge

Datenbankrecherchen führen nur dann zu verlässlichen Margenermittlungen, wenn einwandfrei feststeht, dass hierdurch **vergleichbare Sachverhalte** untersucht worden sind. Dies ist nur dann der Fall, wenn von Seiten des Steuerpflichtigen nachvollziehbar dokumentiert werden kann, dass die **fünf Vergleichbarkeitsfaktoren** berücksichtigt worden sind. Im Zuge des „**Qualitativen Screenings**“ ist daher jedenfalls auch eine **Internet-Recherche** durchzuführen, in der die hierbei zugänglichen Informationsquellen zur Dokumentation der Vergleichbarkeit herangezogen werden.

Die fünf Vergleichbarkeitsfaktoren

Als **Vergleichsmethode** wird jene zu wählen sein, die die größtmögliche Vergleichbarkeitssicherheit bietet. Denn das Wesen des Fremdvergleiches besteht in einer

Ableitung der Preise für konzerninterne Geschäfte aus den Preisen vergleichbarer Fremdgeschäfte. Um Fremdgeschäfte als ausreichend vergleichbar anzusehen, bedürfen 5 Vergleichbarkeitsfaktoren einer Analyse:

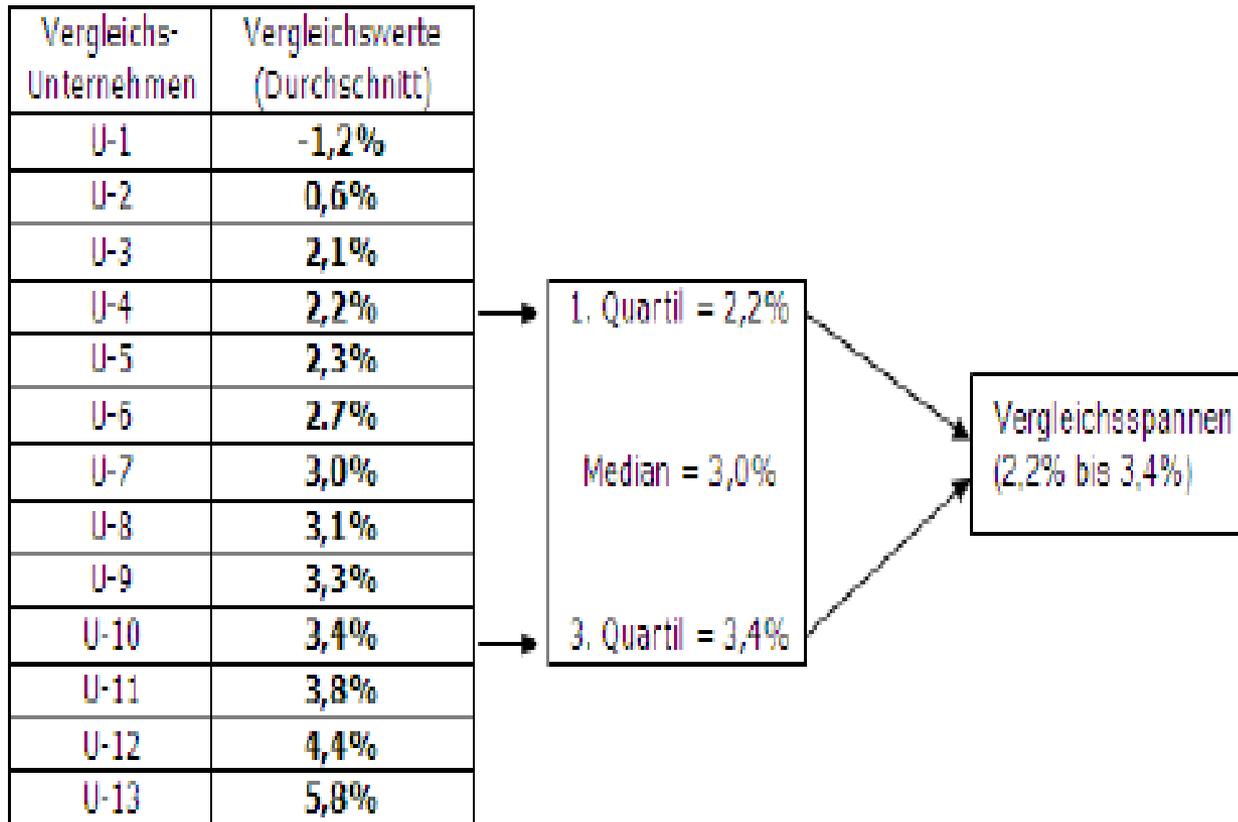
- Vergleichbarkeit der Produkteigenschaften (Z 1.19 bzw. 1.39rev OECD-VPG)
- Vergleichbarkeit der Funktionen (Z 1.20 ff bzw. 1.42rev ff OECD-VPG)
- Vergleichbarkeit der Vertragsbedingungen (Z 1.28 f bzw. 1.52rev ff OECD-VPG)
- Vergleichbarkeit der Marktgegebenheiten (Z 1.30 ff bzw. 1.55rev ff OECD-VPG)
- Vergleichbarkeit der Geschäftsstrategien (Z 1.31ff bzw. 1.59rev ff OECD-VPG).

Nettomarge

Nettomargen (Betriebsergebnisse) der Vergleichsunternehmen:

<i>Vergleichs- Unternehmen</i>	<i>Jahr 01</i>	<i>Jahr 02</i>	<i>Jahr 03</i>	<i>Vergleichswerte (Durchschnitt)</i>
<i>U-1</i>	<i>-1,5%</i>	<i>-1,2%</i>	<i>-0,9%</i>	<i>-1,2%</i>
<i>U-2</i>	<i>0,7%</i>	<i>0,8%</i>	<i>0,3%</i>	<i>0,6%</i>
<i>U-3</i>	<i>1,9%</i>	<i>2,0%</i>	<i>2,4%</i>	<i>2,1%</i>
<i>U-4</i>	<i>2,4%</i>	<i>2,2%</i>	<i>2,0%</i>	<i>2,2%</i>
<i>U-5</i>	<i>2,3%</i>	<i>2,4%</i>	<i>2,2%</i>	<i>2,3%</i>
<i>U-6</i>	<i>2,5%</i>	<i>2,7%</i>	<i>2,9%</i>	<i>2,7%</i>
<i>U-7</i>	<i>3,2%</i>	<i>3,0%</i>	<i>2,8%</i>	<i>3,0%</i>
<i>U-8</i>	<i>3,1%</i>	<i>3,2%</i>	<i>3,0%</i>	<i>3,1%</i>
<i>U-9</i>	<i>3,4%</i>	<i>3,2%</i>	<i>3,3%</i>	<i>3,3%</i>
<i>U-10</i>	<i>3,6%</i>	<i>3,4%</i>	<i>3,2%</i>	<i>3,4%</i>
<i>U-11</i>	<i>4,0%</i>	<i>3,6%</i>	<i>3,8%</i>	<i>3,8%</i>
<i>U-12</i>	<i>4,2%</i>	<i>4,6%</i>	<i>4,4%</i>	<i>4,4%</i>
<i>U-13</i>	<i>5,6%</i>	<i>5,8%</i>	<i>6,0%</i>	<i>5,8%</i>

Nettomarge



Nettomarge

Die Verwendung von **Mehrjahresdaten kann die Vergleichbarkeitsanalysen** verlässlicher gestalten (Hinweis auf Z 1.49 ff bzw. 3.76rev ff OECD-VPG). Dies gilt sowohl für Daten des geprüften Unternehmens (tested party) als auch für jene der herangezogenen Vergleichsunternehmen. Es wird in der Regel nicht zu beanstanden sein, wenn die vom geprüften Unternehmen tatsächlich erzielte Marge ausnahmsweise in einem Jahr geringfügig außerhalb der durch die Datenbankstudie steuerlich anerkannten Bandbreite fällt, wenn die erzielte Marge im Mehrjahresschnitt innerhalb dieser Bandbreite gelegen ist.

Verluste bei Vertriebsgesellschaften:

Die Berechnung der Einkaufspreise ist insofern nicht fremdüblich, als ein unabhängiges Unternehmen den Vertrieb der betroffenen Produkte ablehnen, einstellen, einen anderen Lieferanten beauftragen würde oder bessere (günstigere) Einkaufskonditionen einfordern müsste. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter eines unabhängigen Vertriebsunternehmens muss in dieser Situation durch Verhandlungen mit dem Lieferanten eine Preisvereinbarung erreichen, welche die Erzielung eines angemessenen Vertriebsgewinns ermöglicht. Geschieht dies nicht und akzeptiert der Geschäftsleiter ohne Rücksicht auf seine eigene Ertragslage die vom verbundenen Lieferanten verrechneten Preise, so ist daraus eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung der Preisgestaltung abzuleiten.

Wichtige Bilanzposten	2012	2013	2014	2015	2016
Aktiva					
Firmenwert	26.180.069,62	18.810.966,70	13.716.000,00	9.144.000,00	4.572.000,00
FAV-Wertpapiere	265.605,64	265.605,64	265.605,64	265.605,64	265.605,64
Forderungen L+L	5.985.379,67	7.188.780,05	5.371.255,63	5.622.773,45	4.848.332,92
Forderungen verb. Unternehmen	5.670.258,61	12.634.839,35	16.332.782,41	18.803.736,31	18.317.648,65
davon Finanzierung	676.843,56	12.050.883,44	14.698.051,38	17.151.206,39	16.356.768,90
so Forderungen	3.633.746,83	3.039.069,98	2.300.251,79	2.488.265,73	1.364.601,42
Passiva					
Stammkapital	72.472,83	110.072.472,83	17.656.049,81	17.656.049,81	17.656.049,81
Eigenkapital	-80.622.015,59	20.097.556,72	17.656.049,81	14.637.772,05	7.798.420,75
so Rückstellungen	7.167.954,02	10.543.572,21	9.929.766,59	10.034.827,15	11.584.027,43
Verb L+L	76.912,00	41.489,16	222.205,40	81.248,82	102.029,00
Verbindlichkeiten verb. Unternehmen	114.003.376,64	10.500.202,17	9.390.706,56	9.403.755,77	9.023.779,60
davon Finanzierung	109.322.440,40	5.625.834,99	0,00	0,00	0,00
so Verbindlichkeiten	651.935,69	1.085.484,74	1.046.875,70	1.523.765,27	1.105.854,14

Cash Pooling

Der Begriff Cash-Pooling oder Liquiditätsbündelung (englisch cash, deutsch ‚Liquidität‘ und pooling deutsch ‚zusammenführen‘) bezeichnet einen konzerninternen Liquiditätsausgleich durch ein zentrales, meist von der Konzernobergesellschaft übernommenes Finanzmanagement, das den Konzernunternehmen überschüssige Liquidität entzieht bzw. Liquiditätsunterdeckungen durch Kredite ausgleicht. Es ist ein Element des Cash Managements. Wegen des Fremdvergleichsgrundsatzes (Arm's-length-Prinzip) werden für die konzerninternen Geldanlagen bzw. Kreditaufnahmen **geldmarktangenehme Zinsen** (allerdings ohne die Gewinnmargen der Banken) berechnet.

- Fremdübliche Zinssatz ?
- Risikozuschlag ?

1	Monat / Jahr	EZB-Leitzins	EONIA	Anzahl der vergleichenen Angebote	Tagesgeldzin s 5.000 Euro	Tagesgeldzin s 50.000 Euro
2						
3	Stand: 05.09.2019					
4	01.Sep.19	0,00%	-0,36%	129	0,16%	0,16%
5	01.Aug.19	0,00%	-0,36%	127	0,17%	0,17%
6	01.Jul.19	0,00%	-0,37%	127	0,18%	0,18%
7	01.Jun.19	0,00%	-0,36%	126	0,18%	0,18%
8	01.Mai.19	0,00%	-0,36%	126	0,17%	0,18%
9	01.Apr.19	0,00%	-0,37%	126	0,18%	0,17%
10	01.Mär.19	0,00%	-0,37%	126	0,18%	0,17%
11	01.Feb.19	0,00%	-0,37%	127	0,17%	0,17%
12	1. Januar 2017	0,00%	-0,33%	121	0,23%	0,23%
13	01.Dez.16	0,00%	-0,34%	123	0,24%	0,22%
14	01.Nov.16	0,00%	-0,35%	125	0,25%	0,24%
15	01.Okt.16	0,00%	-0,33%	125	0,26%	0,24%
16	01.Sep.16	0,00%	-0,34%	125	0,27%	0,26%
17	01.Aug.16	0,00%	-0,33%	125	0,29%	0,28%
18	01.Jul.16	0,00%	-0,32%	126	0,32%	0,30%
19	01.Jun.16	0,00%	-0,33%	126	0,33%	0,31%
20	01.Mai.16	0,00%	-0,33%	126	0,35%	0,32%
21	01.Apr.16	0,00%	-0,34%	126	0,36%	0,34%
22	01.Mär.16	0,05%	-0,24%	125	0,37%	0,34%
23	01.Feb.16	0,05%	-0,24%	125	0,38%	0,36%
24	1. Januar 2016	0,05%	-0,13%	125	0,39%	0,37%
25	01.Dez.15	0,05%	-0,13%	125	0,41%	0,38%
26	01.Nov.15	0,05%	-0,13%	122	0,41%	0,37%
27	01.Okt.15	0,05%	-0,14%	123	0,41%	0,37%
28	01.Sep.15	0,05%	-0,13%	123	0,40%	0,38%
29	01.Aug.15	0,05%	-0,10%	121	0,40%	0,38%
30	01.Jul.15	0,05%	-0,12%	120	0,41%	0,39%
31	01.Jun.15	0,05%	-0,11%	121	0,43%	0,41%
32	01.Mai.15	0,05%	-0,03%	122	0,45%	0,43%
33	01.Apr.15	0,05%	-0,07%	120	0,47%	0,45%
34	01.Mär.15	0,05%	0,06%	121	0,49%	0,47%
35	01.Feb.15	0,05%	0,09%	121	0,52%	0,50%

Antrittsbesuch

Wenn man ein Unternehmen eröffnet und um eine Steuernummer ansucht, kann es sein, dass das Finanzamt (oftmals unangekündigt) zu einem Antrittsbesuch in den Betrieb kommt

Die Finanzbehörde möchte sich vergewissern, dass es den Betrieb wirklich gibt, welchen Umfang die Tätigkeit hat (haben wird) und wie sie steuerlich einzustufen ist.

Es werden die Fragen aus dem Fragebogen zur Vergabe einer Steuernummer besprochen (erwarteter Umsatz und Gewinn, Anzahl der Dienstnehmer) und ein Protokoll angefertigt.

Grundsätzlich ist ein solcher Besuch nicht negativ zu bewerten, denn wenn sich das Finanzamt ein Bild gemacht hat, wird erstens normalerweise rasch eine Steuernummer vergeben und zweitens sind damit Überprüfungen bis auf weiteres erledigt, da die Sachlage im Akt dokumentiert ist.

Present Observation (zeitnahe Beobachtung)

Unter Present Observation (PO) versteht man eine Prüfungsmaßnahme im Rahmen einer Nachschau nach § 144 BAO zur Klärung von Sachverhalten, die insbesondere bei vorhergehenden Antrittsbesuchen nicht geklärt werden konnten.

§ 143 BAO Aufsichtsmaßnahmen-Erhebungen

Erhebungen dienen der Feststellung einzelner Sachverhalte oder Sachverhaltselemente im Außendienst, die für die Abgabenerhebung von Bedeutung sind (§§ 114, 115 und 143 BAO).

Die Sachverhaltsermittlung hat je nach Erfordernis durch Befragung und/oder Einsichtnahme in Unterlagen und Augenschein zu erfolgen.

Jedermann ist verpflichtet, der Behörde Auskünfte über alle für die Erhebung von Abgaben maßgeblichen Tatsachen zu erteilen.

Nachschau §§144 bis 146 BAO

In besonderen Fällen kann die Abgabenbehörde zum Zwecke der Abgabenerhebung eine Nachschau durchführen:

1. wenn der Abgabepflichtige nach abgabenrechtlichen Vorschriften zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist
2. wenn bei Personen Grund zur Annahme eines Abgabenanspruches besteht, der auf andere Weise nicht festgestellt werden kann.

Nachschau §§144 bis 146 BAO

Rechte der Behörde bei der Nachschau:

-) Betretung von Gebäuden, Grundstücken und Betrieben
-) Besichtigung von Gebäuden, Grundstücken und Betrieben
-) Verlangen der Vorlage der zu führenden Bücher und Aufzeichnungen sowie sonstiger für die Abgabenerhebung maßgeblicher Unterlagen
-) Einsichtnahme in diese Unterlagen
-) Erzwingung einer Nachschau durch Zwangsstrafe.

Nachschau §§144 bis 146 BAO

Es besteht kein Durchsuchungsrecht!

Dadurch grenzt sich die Nachschau von einer Hausdurchsuchung gem § 93 FinStrG ab.

Die Organe haben sich jedenfalls zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person und ihre Berechtigung zur Vornahme einer Nachschau auszuweisen.

Über das Ergebnis der Nachschau ist soweit erforderlich eine Niederschrift aufzunehmen. Eine Abschrift hiervon ist der Partei auszufolgen (§ 146 BAO).

Registrierkassen (§ 131b BAO)

Eine grundlegende Neuerung in der Erfassung von Barumsätzen gibt es seit dem StRefG 2015/2016 in Form der verpflichtenden Führung von elektronischen Aufzeichnungssystemen, den sogenannten Registrierkassen.

Voraussetzungen für die Registrierkassenpflicht

Elektronische Aufzeichnungssysteme (Registrierkassen) sind von Unternehmern ab einem Jahresumsatz von 15.000 € je Betrieb zu verwenden, sofern der Unternehmer mit diesem Betrieb Barumsätze von mehr als 7.500 € pro Jahr lukriert.

Technische Sicherheitseinrichtungen

Ab **1. April 2017** sind Registrierkassen durch technische Sicherheitseinrichtungen gegen **Manipulation zu schützen**. Dabei sind die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen durch kryptographische Signatur bzw. kryptographisches Siegel jedes Barumatzes mit einer dem Steuerpflichtigen zugeordneten Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit zu gewährleisten, deren Nachprüfbarkeit durch Erfassung der Signatur auf den einzelnen Belegen sicherzustellen ist.

Kassennachschau

Die Prüfungsschwerpunkte liegen dabei vor allem in folgenden Bereichen:

- Erfolgreiche (rechtzeitige) Registrierung sämtlicher Kassen über Finanzonline
- Erfüllung der Belegerteilungsverpflichtung
- Erfüllung der gesetzlichen Beleg-Mindestinhalte
- Verwendung von Aufzeichnungserleichterungen im Betrieb
- Überprüfung eines Nullbeleges mittels Finanzamts-App (zur Prüfung des Manipulationsschutzes)
- Führung und Sicherung des Datenerfassungsprotokolls DEP7

Zu Außenprüfungen nach § 147 BAO gehören insbesondere:

- Prüfung von Büchern und Aufzeichnungen
- Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA)
- Prüfung von Verbrauchsteuern
- Abgabenrechtliche Prüfungen nach dem § 25 ZollR-DG
- Prüfung von Gebühren, Verkehrsteuern, Glücksspielabgaben und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen
- Liquiditätsprüfungen
- Prüfungen nach § 147 BAO in Verbindung mit § 99 Abs. 2 FinStrG

Umsatzsteuer-Sonderprüfung (USO)

Eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung dient einer zeitnahen Kontrolle der Aufzeichnungen gemäß § 18 UStG 1994 sowie der Richtigkeit der Besteuerungsgrundlagen in formeller und materieller Hinsicht.

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit.**